



Richtlinie

TM 00.000-02

Technische Mitteilung

Anwendbarkeit der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1) auf Luftfahrzeuge welche grundsätzlich in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 fallen

Referenz/Aktenzeichen: TM 00.000-02

Rechtsgrundlagen: Art. 1 und Art. 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)

Ausgabestand: Veröffentlicht: 15.09.2011
Inkraftsetzung vorliegende Version: 15.09.2011
Vorliegende Version: 1

Verfasser / in: Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und Register (STSS)

Genehmigt am / durch: 12.09.2011 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Seit dem 1. Dezember 2006 nimmt die Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) teil. Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sowie deren Ausführungsverordnungen (EG) Nr. 1702/2003 und (EG) Nr. 2042/2003 sind in der Schweiz direkt anwendbares und verbindliches Recht geworden¹.

Insbesondere Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 (Part-M) und die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 (Part-21) enthalten wie die nationale Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1) Regelungen über die Lufttüchtigkeit sowie die Zulassung, Entwicklung und Herstellung von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen.

Infolge des grundsätzlichen Vorranges von Staatsvertragsrecht gegenüber schweizerischen Rechtserlassen gehen somit die Bestimmungen der EG-Verordnungen der VLL vor.

Für Luftfahrzeuge, welche vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erfasst sind (vgl. hierzu die Liste der EU-Produkte, respektive der von der EU anerkannten Produkte auf der EASA Internetseite; <http://www.easa.europa.eu>), sind somit die Bestimmungen der entsprechenden EG-Verordnungen die primäre Rechtsquelle.

Allerdings bleibt die VLL auch nebst den EG-Verordnungen subsidiär für diese Luftfahrzeuge anwendbar, sofern ein Sachverhalt in den EG-Verordnungen nicht abschliessend oder gar nicht geregelt ist und die Bestimmungen der VLL nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen der EG-Verordnungen stehen. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und zum besseren Verständnis soll die vorliegende TM Aufschluss über die nach wie vor anwendbaren Bestimmungen der VLL bringen (vgl. Ziff. 2).

Für Luftfahrzeuge, welche vom Geltungsbereich der EG-Verordnungen ausgenommen sind (sogenannte „Annex II Luftfahrzeuge“), bildet die VLL hingegen nach wie vor die einzige Rechtsgrundlage im Bereich der Lufttüchtigkeit.

¹Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist in Ziff. 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) SR 0.748.127.192.68 publiziert. Sie kann eingesehen werden unter www.bazl.admin.ch → Themen → Internationales → Luftverkehrsabkommen → Abkommen mit der Europäischen Union).

2. Anwendbarkeit der VLL auf Luftfahrzeuge welche grundsätzlich in den Geltungsbereich der EG-Verordnungen fallen

Die nachfolgend aufgelisteten Artikel der VLL erachtet das BAZL als grundsätzlich auch für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der EG-Verordnungen anwendbar. Diese Auflistung ist im Sinne einer Richtlinie als Interpretationshilfe zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- 3. Kapitel (Zulassung von Luftfahrzeugen)

- 3. Abschnitt (Zulassung zum Verkehr), Art. 11, 14

Auch für Luftfahrzeuge, die in den Geltungsbereich der EG-Verordnungen fallen, legt das BAZL im Anhang zum Lufttüchtigkeitszeugnis oder der Fluggenehmigung den Zulassungsbereich, oder im Flughandbuch Auflagen für den Betrieb fest (**Art. 11**). Die Festlegung des Zulassungsbereiches, respektive der Auflagen für den Flug, basieren auf operationellen Kriterien, die je nach Eintragsstaat verschieden sein können. Aus diesem Grund und in diesem Zusammenhang findet auch **Art. 14** (Mindestausrüstung der Luftfahrzeuge) Anwendung, da die Festlegung der Mindestausrüstung für die jeweilige Einsatzart des Luftfahrzeuges keine rein technische Angelegenheit, sondern auch eine operationelle ist und somit ausserhalb des Regelungsbereiches der Verordnungen (EG) Nr. 2042/2003 oder (EG) Nr. 1702/2003 steht. Die operationellen Anforderungen sind entsprechend den einzelstaatlichen Vorschriften definiert. Für Luftfahrzeuge im gewerbsmässigen Einsatz, die unter die Bestimmungen der EU-OPS (Verordnung (EG) Nr. 3922/91) fallen, sind die Mindestausrüstungen indessen in den jeweiligen Abschnitten dieser Verordnungen festgelegt.

- 5. Kapitel (Technische Akten und weitere Unterlagen), Art. 20, 22

Part-M.A.305 enthält Bestimmungen bezüglich technischer Akten von Luftfahrzeugen („Aircraft continuing airworthiness record system“), sowie „log book“, welche inhaltlich den Art. 19 und Art. 20 der VLL gleichkommen oder sogar detaillierter sind. **Art. 20** enthält aber insofern weitergehende Bestimmungen zu Part-M.A.305, als auf ein vom BAZL herausgegebenes Flugreisebuch und alternativ eine Flugstundenkontrolle für Segelflugzeuge und ein Fahrtenbuch für Freiballone verwiesen wird. Aus diesem Grund kommt Art. 20 weiterhin zur Anwendung.

Eine Bestimmung, wonach bestimmte Unterlagen an Bord eines Luftfahrzeuges mitzuführen sind, wird in der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Part-M.A.305, ebenfalls nicht geregelt. Aus diesem Grund bleibt auch **Art. 22** vollumfänglich anwendbar.

- 6. Kapitel (Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit)

- 2. Abschnitt (Instandhaltung im Allgemeinen), Art. 24 i.V.m Art. 27 Abs. 2

Art. 24 Abs. 1 lit. b legt in Verbindung mit **Art. 27 Abs. 2** die, unabhängig von den anwendbaren Instandhaltungsprogrammen, jährliche Mindestinstandhaltung eines Luftfahrzeuges fest. Grundsätzlich werden Art, Umfang und Häufigkeit von Instandhaltungsarbeiten durch die vom Hersteller des Luftfahrzeuges / eines Luftfahrzeugteiles entsprechenden Instandhaltungsunterlagen festgelegt. Für Luftfahrzeuge welche vom Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst sind, sind die Instandhaltungsprogramme gemäss Part-M.A.302 der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 massgebend. Eine Vorschrift im Sinne von Art. 24 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit der entsprechenden Technischen Mitteilung des Bundesamtes (vgl. TM 02.020-10) wird zwar in der europäischen Vorschrift nicht ausdrücklich geregelt, jedoch lässt Part-M.A.302(d)(i) hinsichtlich zusätzlichen Anweisungen durch die zuständige Luftfahrtaufsichtsbehörde Raum. Insofern gelten die in der TM 02.020-10 festgelegten Mindestinstandhaltungsarbeiten (Jahreskontrollen) auch für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.

- 8. Abschnitt (Abschluss, Bestätigung der Instandhaltungsarbeiten), Art. 39

Die Erforderlichkeit (Intervalle) oder Veranlassung von Wägungen von Luftfahrzeugen (Art. 39 i.V.m der entsprechenden TM) ist nicht im Part-M geregelt, so dass Artikel 39 nach wie vor Anwendung findet.

- 8. Kapitel (Export Lufttüchtigkeitszeugnis), Art. 49

- Art. 49

Sofern vom importierenden Staat verlangt, insbesondere seitens Nicht-EASA-Mitgliedstaaten, kann auch für Luftfahrzeuge, welche grundsätzlich vom Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst sind, ein Export Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt werden.

- 9. Kapitel (Veröffentlichung und Pflicht sich zu informieren), Art. 50, 51, 51a

- Art. 50

Auch für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der EG-Verordnungen können Technische Mitteilungen anwendbar sein. Die EASA veröffentlicht ihrerseits so genannte „Acceptable Means of Compliance“ (AMC), wobei es sich um technische Interpretationen der von der europäischen Kommission für die Umsetzung der Basic Regulation (EG) Nr. 216/2008 und der Ausführungsverordnungen (EG) Nr. 1702/2003 und 2042/2003 erlassenen Vorschriften handelt. Es sind nicht bindende oder abschliessende Empfehlungen und Erläuterungen, wie die Anforderungen beispielsweise in einem EASA „Airworthiness Code“ oder in einer „Implementing Rule“ erfüllt werden können. Die nationale Luftfahrtaufsichtsbehörde kann wo nötig, ihrerseits AMC's erstellen. Beim BAZL sind dies Richtlinien, die als Technische Mitteilungen (TM) publiziert werden, welche aufgrund der nationalen Gegebenheiten, Vorschriften und Grundlagen erstellt werden (vgl. weiterführend auch Technische Mitteilung 00.000-01).

- Art. 51, Art. 51a

Lufttüchtigkeitsanweisungen sind für Luftfahrzeuge im Geltungsbereich der EG-Verordnungen verbindlich (vgl. Part-M.A.303). Die Publikation bleibt aber Sache der jeweiligen Luftfahrtaufsichtsbehörde. Art. 51 VLL hält insofern fest, dass das BAZL die Lufttüchtigkeitsanweisungen publiziert (Internet; BAZL-Webseite), eine Sammelliste zur Verfügung stellt und dass der Halter verpflichtet ist, sich regelmässig über neu erschienene Lufttüchtigkeitsanweisungen zu informieren (Art. 51a).

*** ENDE ***